

Luther hat bereits über die Teilnahme erziehungsschwieriger Jugendlicher an studentischen Lagern der Arbeit und Erholung berichtet./20/ Diese Lager wurden in den letzten Jahren erweitert, so daß eine größere Zahl erziehungsschwieriger Jugendlicher daran teilnehmen kann. Die Jugendlichen werden von der Miliz ausgewählt, die sich auch an der Erziehungsarbeit in den Lagern beteiligt. Diese Arbeit mit erziehungsschwierigen Kindern hat sich gut bewährt, da sie zugleich eine echte Bewährungsaufgabe für junge Studenten darstellt.

Zur Arbeit der Organe des Ministeriums für innere Angelegenheiten bei der Verhütung von Rechtsverletzungen Jugendlicher

Im Beschluß des Zentralkomitees der KPdSU und des Ministerrates der UdSSR vom 19. November 1968 „Über ernste Mängel in der Tätigkeit der Miliz und Maßnahmen zu deren weiterer Festigung“/21/ wird als eine der Hauptaufgaben der Miliz der Schutz der öffentlichen Ordnung und die rechtzeitige Aufdeckung der Vorbereitung von Straftaten Jugendlicher, insbesondere durch kriminelle Gruppen, bezeichnet. Die systematische Arbeit mit gefährdeten und kriminellen Gruppen Jugendlicher/22/ ist ein ständiges Anliegen der Miliz. Gemeinsam mit den freiwilligen Volksabteilungen (Drushinen) erfaßt die Miliz diese Gruppen und leitet notwendige Erziehungsmaßnahmen durch die Kinderzimmer der Miliz oder über die Kommissionen für Angelegenheiten Minderjähriger ein.

Über diese Tätigkeit der Organe des Ministeriums für innere Angelegenheiten wurde in der Fachliteratur bereits berichtet./23/ Deshalb soll hier nur auf einige neuere gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.

Organisatorische Zentren der sowjetischen Miliz für das rechtzeitige Erkennen und Beseitigen der Aufsichts-

/20/ Vgl. Luther, a. a. O., S. 298.

/21/ Vgl. Prawda vom 29. November 1968 (russ.).

/22/ Vgl. hierzu Dschekebajew, Ober die sozialpsychologischen Aspekte der Verbrechensbegehung, Alma-Ata 1971, S. 162 und 169 (russ.).

/23/ Vgl. Afanasjew, a. a. O.; Vetrov, a. a. O.

losigkeit von Kindern und Jugendlichen und die Verhütung von Rechtsverletzungen Minderjähriger sind die Kinderzimmer der Miliz. Ihre Funktion und Arbeitsweise wurde in der Instruktion des Ministers für innere Angelegenheiten der UdSSR vom 19. August 1968 „Über die Organisation der Arbeit der Kinderzimmer der Miliz“ neu geregelt. Die Kinderzimmer leisten eine umfangreiche praktische Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen. Sie stützen sich dabei auf die breite Mitwirkung der Werktätigen, die sie bei der Gestaltung der Erziehungsarbeit einbeziehen.

Auch die Tätigkeit der Kinderaufnahmestellen der Miliz erfuhr durch die Verordnung des Ministers für innere Angelegenheiten vom 4. Juli 1968 eine Neuregelung. Diese Aufnahmestellen beschäftigen sich insbesondere mit dem Studium der individuellen Besonderheiten der eingelieferten Kinder und Jugendlichen und den Ursachen ihrer Aufsichtslosigkeit und bereiten die Rückkehr der Kinder und Jugendlichen in die Familie, Schulen und Ausbildungsstätten vor.

Die Organe des Ministeriums für innere Angelegenheiten sind verantwortlich für die Arbeitskolonien Minderjähriger, in die Jugendliche eingewiesen werden, die gesellschaftsgefährliche Straftaten begangen haben und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR hat am

3. Juni 1968 eine Verordnung des Ministeriums für innere Angelegenheiten über die Arbeitskolonien Jugendlicher bestätigt./24/ In ihr wird besonders die Bedeutung der produktiven und geistig-erzieherischen Arbeit bei der Umerziehung der Minderjährigen hervorgehoben.

Die Organe des Ministeriums für innere Angelegenheiten informieren systematisch die Partei, die Sowjets, den Komsomol und die Gewerkschaften über die Erscheinungen der Aufsichtslosigkeit und Rechtsverletzungen Jugendlicher, über ihre konkreten Ursachen und die Möglichkeiten für deren Überwindung.

(wird fortgesetzt)

/24/ Wedomosti Werchownogo Sowjeta Sojusa SSR (Mitteilungen des Obersten Sowjets der UdSSR) 1968, Nr. 23, S. 28.

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 75 StGB.

Die Einweisung eines Jugendlichen in ein Jugendhaus ist dann gerechtfertigt, wenn seine soziale Fehlentwicklung erheblich i. S. des § 75 StGB ist und auch die Schwere der Straftat eine solche Maßnahme erfordert.

OG, Urt. vom 22. Juni 1971 — 3 Zst 12/71.

Der 17 Jahre alte Angeklagte wurde aus der 9. Klasse der Polytechnischen Oberschule entlassen und sollte am

1. September 1970 eine Lehre als Bäcker beginnen. In den letzten Jahren bereitete er in der Schule Erziehungsschwierigkeiten. Er erhielt wegen Disziplinlosigkeiten im Januar 1970 einen Tadel und einen Verweis. Darüber hinaus mußten Lehrer mit ihm einige Aussprachen führen. Die ihm von der Schule gebotene Möglichkeit, noch die 10. Klasse abzuschließen, nutzte er nicht.

Am 19. Februar 1970 half der Angeklagte seinem Vater bei Malerarbeiten im Internat eines Instituts. Als er allein in einem Zimmer war, entwendete er aus einem unverschlossenen Schrank 370 M. Um keinen Verdacht gegen sich aufkommen zu lassen, drang er am Abend in das Institut ein und brachte das Zimmer, aus dem er

das Geld entwendet hatte, in Unordnung, um einen Einbruchdiebstahl vorzutäuschen.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Kreisgericht den Angeklagten wegen Diebstahls zum Nachteil persönlichen Eigentums (§§ 177 Abs. 1, 180, 65, 66 StGB) in ein Jugendhaus eingewiesen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat zugunsten des Angeklagten die Kassation dieses Urteils beantragt. Er rügt unrichtige Anwendung des § 75 StGB.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht ist seiner Pflicht, alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Einweisung in ein Jugendhaus gemäß § 75 StGB gewissenhaft zu prüfen, nicht nachgekommen.

Es hat den Strafausspruch zwar damit begründet, daß bei dem Angeklagten eine erhebliche soziale Fehlentwicklung deshalb vorliege, weil er in der Schule Erziehungsschwierigkeiten bereitet, eine schlechte Lerneinstellung an den Tag gelegt und im Jahre 1967 im Rahmen einer Gruppe Diebstähle begangen habe und die nunmehr in Rede stehende Diebstahlhandlung zeige, daß sich die Fehlverhaltensweisen immer mehr verfestigt hätten.